

Die Gemeinde Eggstätt erlässt auf Grundlage der § 22 SGB VIII i.V.m. Art. 23 S. 1 und S. 3 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung über die Mittagsverpflegung
in der Offenen Ganztagesesschule (OGTS), dem gemeindlichen Kindergarten und der
Kinderkrippe in Eggstätt**

(Mittagsverpflegungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Eggstätt ist nach § 8 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Trägerin des Schulaufwandes für die örtliche Grundschule, die als Ganztagesesschule anerkannt ist, und nach der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Eggstätt Trägerin des gemeindlichen Kindergartens sowie der Kinderkrippe. Die Mittagsverpflegung für die Kinder wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler, die an der OGTS teilnehmen, sowie die Kinder des gemeindlichen Kindergartens und der Kinderkrippe zugänglich.
- (3) Lehrkräfte der Grundschule Eggstätt, Betreuungspersonal der OGTS und Personal der Kindertageseinrichtungen können ebenfalls auf Selbstzahlerbasis an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 2 Berechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der Grundschule Eggstätt ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.
- (2) Des Weiteren sind nach § 1 Abs. 2 diejenigen Kinder teilnahmeberechtigt, die ordnungsgemäß im gemeindlichen Kindergarten oder der Kinderkrippe aufgenommen wurden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich pro Schul- bzw. Kindergartenjahr gemeinsam mit der Schulanmeldung bzw. der Anmeldung im gemeindlichen Kindergarten oder der Kinderkrippe durch den oder die Sorgeberechtigten. Sie muss für jedes Schul- bzw. Kindergartenjahr neu schriftlich erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung sind die Wochentage, an denen das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen soll, verbindlich festzulegen. Eine Änderung der Verpflegungstage kann nur zum nächsten 1. eines Monats erfolgen und sie muss der Gemeinde Eggstätt schriftlich spätestens zum 10. des vorherigen Monats durch die Schulleitung bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben werden.

- (3) Eine Anmeldung während des laufenden Schul- oder Kindergartenjahres ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten bis zum 10. des Vormonats möglich.

§ 4 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch zum Schul- bzw. Kindergartenjahresende, wenn keine erneute Anmeldung durch den oder die Sorgeberechtigten vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schul- bzw. Kindergartenjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere
- Schul- bzw. Kindergartenwechsel
 - Veränderung der persönlichen Lebensumstände
- Die Gemeinde entscheidet im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung über das Vorliegen der besonderen Gründe.
- (3) Die Abmeldung nach Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats bei der Schulleitung bzw. Leitung der Kindertageseinrichtung eingehen.

§ 5 Organisation

- (1) Die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit regelt die Gemeinde im Einvernehmen mit der in § 1 Abs. 1 genannten, jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Mittagsverpflegung beauftragt die Gemeinde einen Caterer.
- (3) Die Gemeinde erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
- Bereitstellung des Mittagessens,
 - technische Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
 - Räumlichkeiten
 - Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen,
 - Organisation der Resteverwertung,
 - Abrechnung der Mittagsverpflegung

Im Einzelfall können mit der Einrichtungsleitung, dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule oder dem Caterer andere Absprachen getroffen werden.

- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Träger ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Hierfür teilt die jeweilige Schulleitung, die Leitung des gemeindlichen Kindergartens oder der Kinderkrippe der Gemeinde Eggstätt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich mit.
- (5) Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggstätt, den 04.03.2020

Gemeinde Eggstätt

A handwritten signature in black ink, reading "Hans Schartner". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H' and a long, sweeping tail.

Hans Schartner
1. Bürgermeister